

werden pflegen, werden durch die Ratssetzung bestimmt; durch sie wird auch einem von ihnen der Vorsitz übertragen. Die bürgerlichen Deputierten werden in der Regel vom Senate auf Grund eines ihm gemäß Art. 72 der Verfassung vom Bürgerausschuß entgegenzubringenden, zwei Personen umfassenden Wahlvorschlages gewählt. In einzelnen Fällen ernannt der Bürgerausschuß sie unmittelbar; es kommt auch vor, daß der Senat das Recht der Wahl hat, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein*). Bisweilen finden sich Beschränkungen in bezug auf die Wahlfähigkeit: so dürfen der Oberschulbehörde Lehrer als stimmberechtigte Mitglieder nicht angehören, von den Mitgliedern der Baudeputation müssen zwei dem Kreise der Schifffahrt Treibenden angehören. Eine allgemeine Beschränkung, die aber nicht in der Verfassung oder den für die Behörden geltenden Normen, sondern in der Stellung der betreffenden Personen ihren Grund hat, besteht darin, daß nach § 6 der Verordnung vom 8. Februar 1879, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 betreffend, die rechtsgelehrten Richter — im Gegensatz zu den Handelsrichtern — keine öffentliche Verwaltung wahrnehmen dürfen.

Als nicht stimmberechtigte (beratende) Mitglieder gehören den Behörden bzw. ihren Abteilungen die ihr unterstehenden höheren Beamten an: so der Baudeputation die Baudirektoren, der Oberschulbehörde der Schulrat, in den Angelegenheiten der von ihnen geleiteten Schulen die Direktoren des Katharineums und des Johanneums, den einzelnen Abteilungen auch andere Direktoren**). Nach dem oben S. 26 Anmerkung erwähnten Rat und Bürgerschuß kann der Senat ferner den Behörden Senatssekretäre mit beratender Stimme beordnen.

Bereits oben S. 13 Anm. *) und S. 48 ist hervorgehoben, daß die bürgerlichen Deputierten bei den Behörden keine

*) Bei der Oberschulbehörde kommen alle drei Fälle vor: von ihren zwölf bürgerlichen Deputierten werden zwei vom Senate (ohne Wahlvorschlag), sechs von ihm auf Vorschlag des Bürgerausschusses, vier von letzterem gewählt.

***) Dagegen ist der Physikus stimmberechtigtes Mitglied des Medizinalkollegiums (§ 1 der Medizinalordnung, vom 19. Juli 1899).